

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung, im Folgenden „Regierung“ genannt, und dem Hohen Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen, im Folgenden „UNHCR“ genannt, betreffend die Mitwirkung von UNHCR an Asylverfahren, in denen der Antrag anlässlich der Grenzkontrolle nach Einreise über einen Flugplatz gestellt wurde; Beendigung**

Das „Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung, im Folgenden „Regierung“ genannt, und dem Hohen Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen, im Folgenden „UNHCR“ genannt, betreffend die Mitwirkung von UNHCR an Asylverfahren, in denen der Antrag anlässlich der Grenzkontrolle nach Einreise über einen Flugplatz gestellt wurde“, wurde am 18. Februar 2003 unterzeichnet und im BGBl. III Nr. 32/2003 kundgemacht. Das Abkommen trat rückwirkend mit 1. Jänner 2002 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Abkommen sieht vor, dass das Hochkommissariat UNHCR in jenen Verfahren, in denen Asylanträge anlässlich der Grenzkontrolle nach Einreise über einen Flugplatz gestellt wurden, mitwirkt. Nach § 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005, können die Asylanträge nur mit Zustimmung des UNHCR als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden. Zur Ermöglichung einer raschen Prüfung der am Flugplatz gestellten Asylanträge unter Mitwirkung eines Vertreters des UNHCR wurde hierfür eigens ein *Protection Assistant (Airport Officer)* (vgl. Art. I Abs. 2 des Abkommens) eingerichtet.

Da es mit Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakets, das am 12. Juni 2024 in Kraft getreten ist und ab 12. Juni 2026 angewandt wird, zu einer Änderung der Rechtslage kommt, ist das gegenständliche Abkommen mit UNHCR – das davon bereits informiert wurde und keine Einwände vorgebracht hat – nunmehr einvernehmlich zu beenden.

Nach der neuen VO (EU) Nr. 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union, ABl. Nr. L 1348 vom 22. Mai 2024 (Asylverfahrensverordnung, Art. 43 ff) wird ein verpflichtendes Asylgrenzverfahren vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine neue Verfahrensart, die in Österreich bislang nicht vorgesehen war. Die bisher in Österreich durchgeführten Flughafenverfahren sind rechtlich nicht mehr vorgesehen, und es handelt sich bei diesen auch nicht um Asylgrenzverfahren im Sinne der künftigen Asylverfahrensverordnung. Dem UNHCR ist zwar im Asylgrenzverfahren weiterhin Zugang zum Standort zu gewähren, jedoch ist für UNHCR keine weiterführende Mitwirkung im Verfahren vorgesehen. Dem UNHCR wird somit – im Gegensatz zum aktuellen Verfahren am Flughafen – keine vergleichbare Aufgabe mehr zufallen.

Gemäß Art. VI Abs. 2 kann das Abkommen schriftlich per Einschreiben von jeder der Parteien jeweils zum Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten gekündigt werden. Die Vertragsparteien haben sich jedoch auf eine völkervertragsrechtlich jederzeit mögliche einvernehmliche Beendigung des Abkommens per 30. Juni 2026 geeinigt.

Durch die Beendigung des Abkommens entfällt die Verpflichtung der Bundesregierung gemäß Art. II Abs. 1 die Kosten für den Posten des *Protection Assistant (Airport Officer)*, die entsprechend den Personalvorschriften der Vereinten Nationen für seinen Inhaber anfallen, zuzüglich 14% Verwaltungskosten zur Hälfte zu finanzieren. Für das Jahr 2026 werden die Kosten für den Posten des *Protection Assistant* aliquot bis zum Außerkrafttreten des Abkommens per 30. Juni 2026 übernommen.

Das Abkommen wurde als Regierungsübereinkommen i.S. von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage des (nicht mehr in Kraft stehenden) § 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997 (entspricht dem heute gültigen § 33 Abs. 2 AsylG), geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Beendigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung, im Folgenden „Regierung“ genannt, und dem Hohen Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen, im Folgenden „UNHCR“ genannt, betreffend die Mitwirkung von UNHCR an Asylverfahren, in denen der Antrag anlässlich der Grenzkontrolle nach Einreise über einen Flugplatz gestellt wurde, genehmigen, und
2. mich, oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Beendigung des Abkommens ermächtigen.

24. März 2026

Mag.<sup>a</sup> Beate Meisl-Reisinger, MES  
Bundesministerin